



DAR-3-EM-13

EA-Politik zur Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungsprogrammen

ZWECK

Dieses Dokument wurde von EA entwickelt, um die Betrachtungsweisen der EA-Mitglieder im Hinblick auf strategische Ziele und Verfahren zur möglichen Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungsprogrammen zu harmonisieren.

Das Dokument wurde im Juni 2000 durch die EA-Vollversammlung angenommen.

Urheberschaft

Die Veröffentlichung wurde vom EA-Komitee 2 "Technical Activities" angefertigt.

Offizielle Sprache

Der Text kann, wenn erforderlich, in jede andere Sprache übersetzt werden. Die englische Version bleibt die verbindliche Fassung.

Copyright

Das Copyright des Textes liegt bei EA. Der Text darf für Wiederverkaufszwecke nicht vervielfältigt werden.

Weitere Informationen

Zu weiteren Informationen bezüglich dieser Veröffentlichung werden Sie sich bitte an Ihr nationales Mitglied in EA. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.european-accreditation.org>

INHALT

1	EINLEITUNG	5
2	EA-POLITIK	6

1 **EINLEITUNG**

- 1.1** Akkreditierungsstellen für Laboratorien nutzen Eignungsprüfungsprogramme als Teil des Akkreditierungs- und Überwachungsprozesses zur Begutachtung der Fähigkeit der Laboratorien, ihre Aufgaben, für die sie die Akkreditierung beantragt oder erhalten haben, kompetent auszuführen. Eignungsprüfungen ergänzen das traditionelle Verfahren der Vor-Ort-Begutachtung des Laboratoriums durch Fachexperten. Im Rahmen dieses Papiers wird die Eignungsprüfung in Erwägung gezogen, sowohl Kalibrier- als auch Prüftätigkeiten zu erfassen.
- 1.2** Akkreditierungsstellen für Laboratorien sowie deren Begutachter könnten für die o.g. Zwecke die Auswahl solcher Anbieter von Eignungsprüfungsprogrammen ("PT providers") bevorzugen, die ihre Kompetenz durch formale Akkreditierung nachgewiesen haben. Akkreditierungsstellen könnten deshalb solche Dienstleistungen an Anbieter von Eignungsprüfungen in ihrem Land anbieten wollen.
- 1.3** Solche Akkreditierungstätigkeiten können jedoch beträchtliche Auswirkungen haben, wie. z. B.:
- akkreditierte Anbieter von Eignungsprüfungen können ihre Dienstleistungen den Laboratorien zu höheren Preisen anbieten, um ihre eigenen Akkreditierungskosten abzudecken;
 - die Frage der grenzüberschreitenden Anerkennung der Akkreditierungen von Anbietern von Eignungsprüfungen könnte aufkommen und kann leicht zu zusätzlichen und kostspieligen gegenseitigen Evaluierungstätigkeiten führen;
 - nicht-kommerzielle aber kompetente Anbieter (wie z. B. nationale Metrologieinstitute und ähnliche staatliche oder Nichtregierungsinstitute) könnten abgelehnt werden oder sich entschließen, ihre Dienstleistungen zurückzuziehen;
 - Akkreditierungsstellen könnten einen Interessenkonflikt sehen, wenn sie sowohl die Akkreditierung für externe Anbieter von Eignungsprüfungen gewähren als auch ihre eigenen Eignungsprüfungsprogramme entwickeln und anbieten;
 - Akkreditierungsstellen, die ihre eigenen Eignungsprüfungsprogramme entwickeln und anbieten, könnten gezwungen sein, sich selbst für diese Tätigkeiten akkreditieren zu lassen.
- 1.4** EA sollte dieses Gebiet aus diesem Grund mit großer Vorsicht betreten. Es sollte eine harmonisierte Auffassung zu strategischen Zielen und Verfahren geben. Deshalb sollten EA-Mitglieder die folgende Politik dazu beschließen.

2 EA-POLITIK

2.1 Jedem EA-Mitglied steht es frei, Anbietern von Eignungsprüfungen Akkreditierungsdienstleistungen anzubieten. Akkreditierungsstellen, die solche Dienstleistungen nicht anbieten möchten und die andere Mittel zur Anerkennung von Anbietern von Eignungsprüfungen bevorzugen, soll dies nicht untersagt werden.

2.2 Wenn durch ein EA-Mitglied formale Akkreditierung gewährt wird, so sind als Akkreditierungskriterien "*Guidelines for the Requirements for the Competence of Providers of Proficiency Testing Schemes*" (ILAC-G13:2000, dt. Titel "Leitlinien zu Anforderungen an die Kompetenz der Anbieter von Eignungsprüfungen", DAR-4-INF-04) zu verwenden.

2.3 EA beabsichtigt nicht, eine spezielle gegenseitige Anerkennungsvereinbarung zur Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungen einzuführen.

Anmerkung: Es liegt in der Verantwortung der nationalen Akkreditierungsstelle, in die Anbieter von Eignungsprüfungen, die sie für ihre eigenen Akkreditierungszwecke zulässt, Vertrauen zu schaffen.

2.4 Die Existenz akkreditierter Anbieter von Eignungsprüfungen in einigen Ländern sollte EA nicht daran hindern, nicht-akkreditierte Anbieter zu benennen, um einen Vergleich zwischen Laboratorien innerhalb von EA zu organisieren, wenn dies durch das entsprechende EA-Komitee *Laboratory Committee* als angebracht angesehen wird.

2.5 Die Existenz akkreditierter Anbieter von Eignungsprüfungen sollte Akkreditierungsstellen nicht daran hindern, ihre eigenen Eignungsprüfungen für folgende Zwecke zu entwickeln und zu veranstalten:

- um die Leistungsfähigkeit der Laboratorien zu bewerten, bevor eine Akkreditierung gewährt wird;
- um die Leistungsfähigkeit akkreditierter Laboratorien zu ermitteln;
- um Vergleiche zwischen Laboratorien innerhalb von EA zu organisieren als ein Mittel, Vertrauen zwischen den EA-Mitgliedern zu schaffen.

2.6 Akkreditierungsstellen, die ihre eigenen Eignungsprüfungsprogramme, wie unter 2.5 erwähnt, entwickeln und veranstalten, sollen nicht verpflichtet werden, für diese Dienstleistungen akkreditiert zu werden.

Anmerkung: Es wird empfohlen, wo zutreffen, ILAC-G13:2000 "*Guidelines for the Requirements for the competence of Providers of Proficiency Testing Schemes*" zu berücksichtigen.